



Wir laden alle Mitglieder und Eltern,
deren Kinder im ASC 96 Mitglied sind,
zur **22. ordentlichen Mitgliederversammlung** ein,
die am Freitag, **16.03.2018**, um **19.00 Uhr**
in der Pizzeria „Al Vecchio Borgo“ in Altenburg stattfindet.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Berichte des Vorstandes
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Rechners und des Vorstandes
5. Wahlen
6. Satzungsänderung (s. Anhang)
7. Anträge
8. Ehrungen (Sportler; 10- bzw. 20-jährige Mitgliedschaft)
9. Verschiedenes

Anträge, die in der Versammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand bis spätestens 09.03.2018 vorliegen.

Für den Vorstand
gez. Dr. Erich Falk
(1. Vorsitzender)

PS: Am **05.05.2018** veranstaltet der ASC 96 seine Saisonöffnung im Erlenstadion. Um unseren und den vielen anreisenden Athleten geeignete Wettkampfbedingungen zu ermöglichen, sind wir dringend auf die Unterstützung der Mitglieder und Eltern/Großeltern angewiesen. Bitte merken Sie sich den Termin vor!

Satzungsänderung

Satzung alt	Satzung neu (Änderungen fett gedruckt)
	<p>Präambel Bei alleiniger Verwendung der männlichen Sprachform in der Satzung ist immer gleichzeitig die weibliche gemeint. Hinweis: In den nachstehenden Satzungsänderungen werden männliche und weibliche Sprachform nebeneinander verwendet. Falls die Mitgliederversammlung das Einfügen der Präambel beschließt, würde in der Satzung zur besseren Lesbarkeit nur noch die männliche Form verwendet.</p>
<p>§ 2 (4): Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p>	<p>§ 2 (4): Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p>
<p>§ 2 (5): Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>§ 2 (5): Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige, hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
<p>§ 3: Der Verein ist Mitglied im</p> <ol style="list-style-type: none"> Landessportbund Hessen e. V. zuständigen Landesverband zuständigen Spitzenverband des DSB 	<p>§ 3: Der Verein ist Mitglied im</p> <ol style="list-style-type: none"> Landessportbund Hessen e.V. zuständigen Landesverband zuständigen Spitzenverband des Deutschen Olympischen Sportbundes
<p>§ 4 (1): Der Verein führt als Mitglieder:</p> <ol style="list-style-type: none"> aktive Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr) Kinder (bis incl. 13 Jahre) Jugendliche (14 – 17 Jahre) Ehrenmitglieder passive Mitglieder 	<p>§ 4 (1): Der Verein führt als Mitglieder:</p> <ol style="list-style-type: none"> aktive Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr) Kinder (bis inkl. 13 Jahre) Jugendliche (14 – 17 Jahre) Ehrenmitglieder passive Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
<p>§ 4 (6) Die Mitgliedschaft endet:</p> <ol style="list-style-type: none"> durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Kalenderjahres zulässig ... durch Ausschluß bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlußbeschuß ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlußbeschuß kann der Auszuschließende 	<p>§ 4 (6) Die Mitgliedschaft endet:</p> <ol style="list-style-type: none"> durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig ... durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende

schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.	schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
<p>§ 6 (4): Die Tagesordnung soll enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bericht des Vorstands; b) Entlastung des Vorstands; c) Neuwahl des Vorstands; d) Wahl von zwei Kassenprüfern/innen e) Veranstaltungskalender; f) Haushaltsvoranschlag; g) Anträge; h) Verschiedenes 	<p>§ 6 (4): Die Tagesordnung soll enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bericht des Vorstands b) Entlastung des Vorstands c) Neuwahl des Vorstands d) Wahl von zwei Kassenprüfern/innen e) Veranstaltungskalender f) Haushaltsvoranschlag g) Anträge h) Verschiedenes
<p>§ 6 (5): Der/die Vorsitzende oder sein/ihr Vertreter leiten die Versammlung</p>	<p>§ 6 (5): Der/die Vorsitzende oder sein/ihr Vertreter bzw. seine/ihre Vertreterin leitet die Versammlung.</p>
<p>§ 6 (6): Über die Versammlung hat der/die Schriftführer/in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom/von Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.</p>	<p>§ 6 (6): Über die Versammlung hat der/die Schriftführer/in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/von der Leiter/in der Versammlung und von dem/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.</p>
<p>§ 6 (7): Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt (Enthaltungen zählen nicht mit).</p>	<p>§ 6 (7): Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).</p>
<p>§ 6 (10): In der Mitgliederversammlung besitzen die in § 5 Abs.1 1), 3) und 4)5) genannten Mitglieder das aktive Wahlrecht und die in § 5 Abs. 1 1), 4) und 5) genannten Mitglieder auch das passive Wahlrecht.</p>	<p>§ 6 (10): In der Mitgliederversammlung besitzen die in § 4 Abs.1 unter a), c), d) und e) genannten Mitglieder das aktive Wahlrecht und die in § 4 Abs. 1 a), d) und e) genannten Mitglieder sowie jugendliche Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr auch das passive Wahlrecht.</p>
<p>§ 7 (4): Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für zwei Jahre, Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstands im Amt.</p>	<p>§ 7 (4): Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstands im Amt.</p>
<p>§ 7 (5): Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschuß aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.</p>	<p>§ 7 (5): Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.</p>
<p>§ 9: Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Landessportbund Hessen e. V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat</p>	<p>§ 9: Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>